



**Katasteramt Goslar  
Planunterlage**

Maßstab 1:1000  
gefertigt am 26.08.1991  
Aktenzeichen VP. 27/91

Landkreis Goslar  
Gemeinde Bad Harzburg Stadt  
Gemarkung: Schlawecke  
Flur (enl.) 4  
Kartengrundlage: 9953 A,B

Erläuterungen	
	Flurstücksnummer
	Katastergrenze
	Gemeindegrenze
	Flurgrenze
	Mauer
	Zaun
	Hecke
	Flurplanzeile

Höhen über NN wurden aus der DGK 5 entnommen.

**Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Windpark" (§§ 96 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung)**

**Präambel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Harzburg diese örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Bad Harzburg, den 12. September 1995  
  
Bürgermeister  
Stadtdirektor Voigt

**Verfahrensvermerk**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.10.1994 die Aufstellung der örtlichen Bauvorschrift beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04. November 1995 öffentlich bekanntgemacht.

Bad Harzburg, den 06.11.1995  
  
Stadtdirektor Voigt

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.10.1994 dem Entwurf der örtlichen Bauvorschrift zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.11.1994 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift hat vom 14.11.1994 bis 14.12.1994 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Bad Harzburg, den 15.12.1995  
  
Stadtdirektor Voigt

Der Rat der Stadt hat die örtliche Bauvorschrift nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.03.1995 beschlossen.

Bad Harzburg, den 15.03.1995  
  
Stadtdirektor Voigt

Die örtliche Bauvorschrift ist dem Landkreis Goslar am 20.09.1995 gemäß § 97 NBauO in Verbindung mit § 11 BauGB angezeigt worden.

Der Landkreis Goslar hat am 20.12.1995 (Az.: 61822-21) erklärt, dass er keine Auflegen keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Goslar, den 20.12.1995  
  
Der Oberkreisdirektor im Auftrag  
Plagge  
Landkreis Goslar

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 06.03.1996 im Amtsblatt für den Landkreis Goslar bekanntgemacht worden.

Die örtliche Bauvorschrift ist damit am 06.03.1996 in Kraft getreten.

Bad Harzburg, den 07.03.1996  
  
Stadtdirektor Voigt

**Präambel**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Harzburg diesen Bebauungsplan Nr. 247, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/ebenstehenden/obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Bad Harzburg, den 26.03.1994  
  
Bürgermeister  
Stadtdirektor Voigt

**Verfahrensvermerk**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.03.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 247 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.04.1993 öffentlich bekanntgemacht.

Bad Harzburg, den 17.04.1993  
  
Stadtdirektor Voigt

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet; (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 4 des Nieders. VermKG, vom 2.7.85 - GVBl. S. 157) dazu gehören auch Zwecke der Bauplanung.

Planunterlage: Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 19.04.1994)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches geometrisch einwandfrei.

Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Goslar, den 24. MRZ. 1994  
  
Katasteramt Goslar  
Im Auftrag  
Vermessungsoberrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Stadt Bad Harzburg, Bauamt.  
Bad Harzburg, den 25.02.1993  
  
Stadtdirektor Voigt

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.03.1993 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.04.1993 öffentlich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 26.04.1993 bis 26.05.1993 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Bad Harzburg, den 28.05.1993  
  
Stadtdirektor Voigt

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 12.10.1993 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.11.1993 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.11.1993 bis 15.12.1993 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Bad Harzburg, den 16.12.1993  
  
Stadtdirektor Voigt

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.03.1994 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Harzburg, den 16.03.1994  
  
Stadtdirektor Voigt

Der Bebauungsplan ist dem Landkreis Goslar am 08.04.94 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Der Landkreis Goslar hat bis zum 11.05.94 die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Der Landkreis Goslar hat am 11.05.94 erklärt, dass er unter Auflagen mit Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Goslar, den 08.07.94  
  
Der Oberkreisdirektor im Auftrag  
Landkreis Goslar

Der Rat der Stadt ist den am 08.07.1994 (Az.: 511222-21) genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am 18.10.1994 beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom 18.10.1994 bis 18.11.1994 öffentlich ausliegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.11.1994 öffentlich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Stadt zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom 18.11.1994 bis zum 18.12.1994 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Bad Harzburg, den 19.10.1994  
  
Stadtdirektor Voigt

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 27.10.1994 im Amtsblatt für den Landkreis Goslar bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 27.10.1994 in Kraft getreten.

Bad Harzburg, den 28.10.1994  
  
Stadtdirektor Voigt

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bad Harzburg, den 30.10.1995  
  
Stadtdirektor Voigt

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bad Harzburg, den 15.04.2008  
  
Bürgermeister

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**1. PFLANZGEBOT**

Für die Flächen mit der zeichnerischen Festsetzung "Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern" gilt folgendes Pflanzgebot mit bodenständigen Gehölzen: je 10 m<sup>2</sup> Bepflanzungsfläche sind acht strauchartige Gehölze wie Liguster (ligustrum vulgare "Lodense"), Apfelrose (Rosa rugosa), rosa x rugifolia, Alpenjohannisbeere (ibes alpina "Schmidt"), Himbeer (rubus idacus), Weigelie (weigela "Eva Ratkke"), Fünffingerstrauch (potentilla fruticosa) artenweise in Gruppen von mindestens drei Stück zu pflanzen und zu erhalten.

Sie sind bei natürlichem Abgang oder mutwilliger Zerstörung unter Berücksichtigung des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes durch Neupflanzungen entsprechender Gehölze zu ersetzen.

Um den Betrieb der Windenergieanlagen zu gewährleisten, dürfen die Sträucher eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.

**2. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT**

Die mit der Kennzeichnung "Geh-, Fahr- und Leitungsrecht 1" versehenen Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Nutzer der Windkraftanlagen sowie zugunsten der Landwirtschaft zu versehen.

Die mit der Kennzeichnung "Geh-, Fahr- und Leitungsrecht 2" versehenen Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Nutzer der Windkraftanlagen zu versehen.

**3. SCHALLELEISTUNGSPEGEL**

Die einzelnen Windkraftanlagen dürfen einen Schalleistungspegel von 101 dB(A) nicht überschreiten.

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "WINDPARK" (§§ 96 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG)**

- 1. Geltungsbereich**  
Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Windpark".
- 2. Höhe der baulichen Anlagen**  
Die Höhe der baulichen Anlagen darf 65 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Bezugspunkt ist die Höhe des gewachsenen Bodens über NN am höchsten Punkt des von den baulichen Anlagen angeschnittenen Geländes.
- 3. Farben**  
Die Außenflächen der baulichen Anlagen sind farblich wie folgt zu gestalten:  
In den unteren zwei Dritteln ist der folgende graue Farbton zu verwenden: RAL 7035.  
Das obere Drittel ist in einem weißen Farbton entsprechend der Farbgebung des von der Herstellerfirma gelieferten Rotors auszuführen.
- 4. Rotortypen**  
Es sind bei Windkraftanlagen lediglich Anlagen mit dreiflügeligen Rotoren zulässig.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

- Fläche für Versorgungsanlagen; Zweckbestimmung: Elektrizität (§91 (1), Nr. 12 BauGB)
- Fläche für die Landwirtschaft (§91 (1), Nr. 18a) BauGB
- Anpflanzung von Sträuchern (siehe textl. Festsetzung Nr. 1) (§91 (1), Nr. 25a) BauGB
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (siehe textl. Festsetzung Nr. 2) (§91 (1), Nr. 21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§97) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

**STADT BAD HARZBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 247**  
**"Windpark"**  
mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung  
Entwurf Maßstab 1:1000